

Checkliste

BAföG-Folgeantrag

Welche Formblätter müssen beim Folgeantrag eingereicht werden?

- Formblatt 09** (Folgeantrag)
oder Formblatt 01 wenn
 - bei einem anderen Amt ein Antrag gestellt wird
 - das Einkommen des Antragstellers höher ist als im letzten Antrag
 - das Vermögen des Antragstellers über dem Freibetrag (15.000 bzw. 45.000€ bei über 30-jährigen).

- Formblatt 03** (Einkommenserklärung der Eltern und des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners)
beachte: muss von jedem einzelnen ausgefüllt werden
wichtig: Kalenderjahr auf Seite 3 eintragen (i.d.R. vorletztes Jahr vor Antragstellung bzw. Bewilligungsbeginn)

- Formblatt 05** (Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG)
einmalig, Vorlage zu Beginn des 5. Fachsemesters

- nur bei Studierenden mit Kind unter 14 Jahren: **Formblatt 04** (Kinder der auszubildenden Person) für Kinderbetreuungszuschlag

Was muss ich zum Formblatt 09 (bzw. Formblatt 01) einreichen?

- Immatrikulationsbescheinigung mit Aufdruck „nach § 9 BAföG“

- bei Adressänderung: Kopie des Mietvertrags / der Meldebescheinigung

- bei Änderung des Versichertenverhältnisses: Kranken- und Pflegeversicherungsnachweis mit Rechtsgrundlage und Beitragshöhe, sofern Sie selbst Beiträge zahlen

- bei höherem Einkommen als im letzten Bewilligungszeitraum (**FB01**): Nachweis wie z.B. Arbeitsvertrag, Bescheid über Waisenrente, Stipendiums-Bescheid

- bei Vermögen über Freibetrag (**FB01**): Nachweis über das Vermögen zum Zeitpunkt der Antragstellung (z.B. Kontoauszug, Rückkaufswert und eingezahlte Beiträge der Lebensversicherung, KFZ- Schein – falls nicht bereits vorgelegt)

- nur bei Abbruch / Wechsel der vorherigen Ausbildung: Exmatrikulationsbescheinigung und formlose Erklärung, wann und warum dieser Entschluss gefasst wurde – beachte: erster Wechsel muss ggf. nicht begründet werden (*Merkblatt und Formular online*)

Was müssen Eltern / Ehegatte / eingetragener Lebenspartner zum Formblatt 03 einreichen?

Beachte: Auszufüllen jeweils vom Ehegatten / eingetragenen Lebenspartner und jedem leiblichen Eltern-/Adoptivelternteil; das Einkommen eines Stiefelternteils bleibt unberücksichtigt

- Steuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraums
 - alle Seiten des Steuerbescheids einreichen (auch die Erläuterungen)
 - falls (noch) kein Steuerbescheid vorliegt: Jahreslohnsteuerbescheinigung (ein Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung genügt) bzw. andere Verdienstnachweise für das vorletzte Jahr
 - wenn Steuerbescheid noch ergehen wird: Erklärung gem. §24 Abs. 2 BAföG (erhältlich über die Sachbearbeitung)
- Sonstige Einnahmen
 - Bescheinigung über Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosen-, Insolvenz-, Netto-Kranken- oder Kurzarbeitergeld)
 - Rentenbescheide
- Tätigkeitsnachweise der Geschwister
 - Immatrikulationsbescheinigung mit Aufdruck „nach § 9 BAföG“
 - Schulbescheinigung ab der 10. Klasse
 - Ausbildungsvertrag
 - aktuelle Gehaltsabrechnung (ab Volljährigkeit)

Allgemeine Hinweise:

- einfache Kopien Ihrer Unterlagen reichen aus
- bitte Unterlagen nicht mehrfach einreichen
- lassen Sie bei den Betragsangaben bitte keine Felder frei (ggf. 0,00 eintragen)
- reichen Sie die Immatrikulationsbescheinigung gleich nach Erhalt ein
- fremdsprachige Nachweise bitte ins Deutsche übersetzen
- achten Sie bitte darauf eine zustellfähige Postadresse anzugeben

Bitte beachten Sie:

- Es können nur vollständige Anträge beschieden werden. Es liegt in Ihrem eigenen Interesse, die Formblätter vollständig und sorgfältig auszufüllen sowie die notwendigen Nachweise vorzulegen.
- Bitte reichen Sie Ihren Wiederholungsantrag möglichst 3 Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein.
- Bitte sehen Sie von Anfragen zum Verfahrensstand ab, die Bearbeitung dauert i.d.R. mehrere Monate.
- **Im Einzelfall kann die Einreichung weiterer Unterlagen erforderlich sein.**

Viel Erfolg bei Ihrem Studium wünscht das Studierendenwerk Düsseldorf!

(Stand 05/2025)